

B.2.3
Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft:
Naturdenkmale



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3 Naturdenkmale

Die nachfolgend unter ND 1 - ND 6 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

Als Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

Einzelobjekte

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

ND 1 Stieleiche „Herrendienstweg“

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

ND 2 Stieleiche „Graßhoffstraße“

ND 3 Stieleiche „Thunekämpfe“

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

ND 4 Stieleiche am Dankerser Friedhof

ND 5 Stieleiche „Bleckenwiese“

Kartengrundlage:

Amtliche Flurkarte: Amtliches Liegenschaftskataster-informationssystem NRW; Quelle: Geobasis NRW

Flächenhaftes Objekt

mit Eintragungen von Gemarkung, Flur, Flurstück, Nordpfeil und Maßstab.

ND 6 Letelner Weserufer

Die einzelnen Naturdenkmale sind in der **Festsetzungskarte I** (Original im Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt und bezeichnet.

Einzelheiten ergeben sich aus den zur **Festsetzungskarte I** gehörenden **Festsetzungsdetailkarten** (Flurkartenausschnitte im Maßstab 1 : 2.000), die den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht des jeweiligen Naturdenkmals zugeordnet sind.

Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).

- a) Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- b) Für das flächenhafte Objekt ist die Schutzfläche in der **Festsetzungsdetailkarte** (Flurkartenausschnitt) umgrenzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.1 Einzelobjekte

(1) Lage

Die Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen, der Festsetzungskarte I und den Festsetzungsdetaillkarten.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung der Bäume, Baumreihen und Baumgruppen erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes oder der landschaftsbildprägenden Bedeutung der Schutzobjekte.

Die Festsetzung ist gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geboten.

(3) Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung (s. o.) führen können, sind verboten, insbesondere

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 28 Abs. 2 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- e) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihm abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum, seinem Weiterbestand oder seiner Funktion zu beeinträchtigen; Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich.
- f) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; Feuer sind vom Kronenbereich geschützter Bäume so weit entfernt zu halten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Naturdenkmale ausgeschlossen sind.
- g) feste, flüssige oder gasförmige Stoffe im Schutzbereich zu lagern, aufzubringen, einzuleiten bzw. dies zu ermöglichen;
- h) chemische Pflanzenbehandlungsmittel, Tau- oder Streusalze o. ä. wirkende Stoffe sowie Klärschlamm zu lagern oder anzuwenden.
- i) Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben:

- a) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal hierdurch nicht gefährdet wird;
- b) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- c) Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder von ihr selbst durchgeführt werden einschließlich der Kennzeichnung der Naturdenkmale.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ND 1 Stieleiche „Herrendienstweg“

Lage:

Am Straßenrand neben einer Grünlandfläche, westlich der
Straße „An den Eichen“

Stadt Minden

Gemarkung Stemmer,

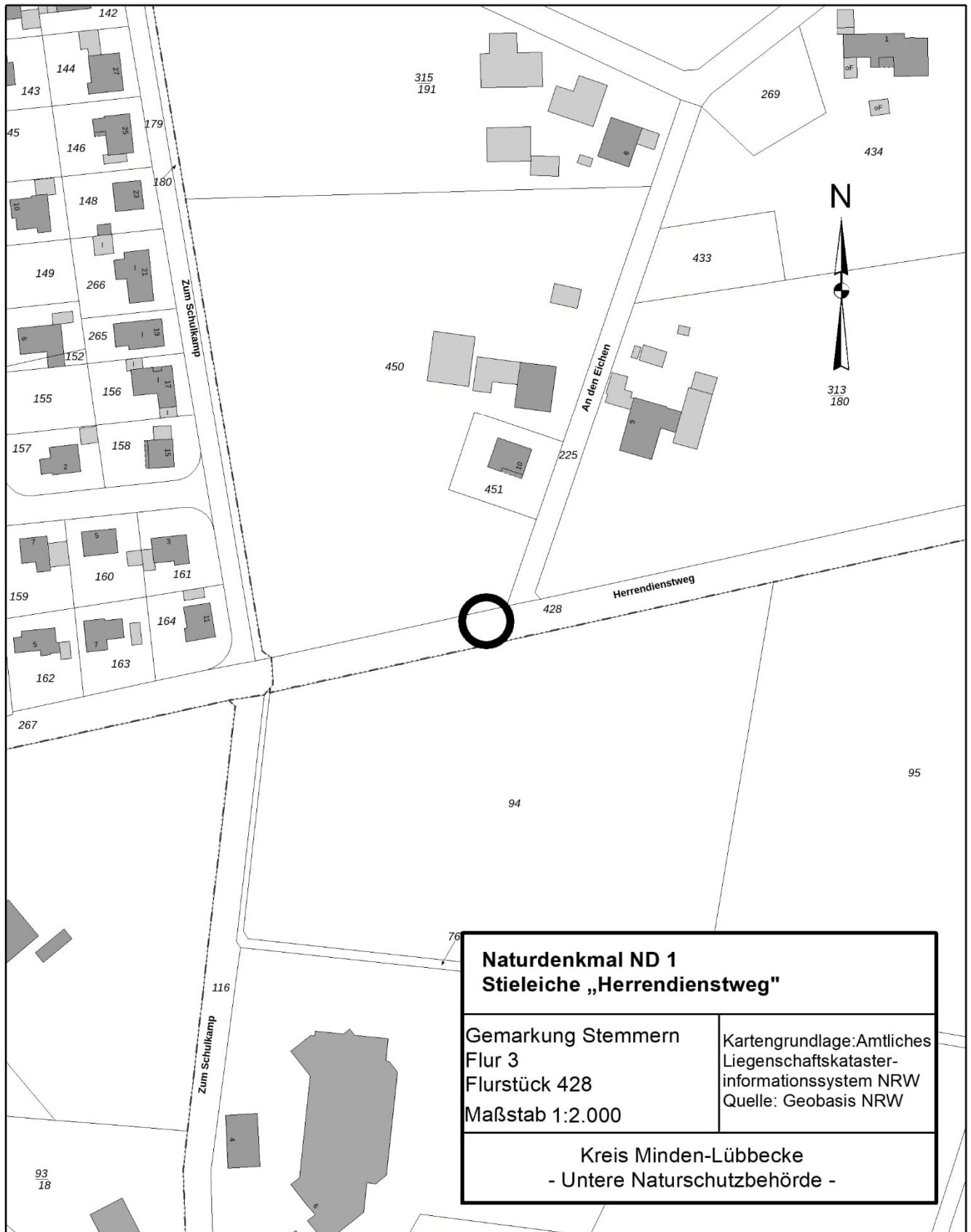
Flur 3,

Flurstück 428

Referenzkoordinate: Rechtswert 491515
 Hochwert 5798861

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ND 2 Stieleiche „Graßhoffstraße“

Es handelt sich um das ehemalige ND B 6.3.

Lage:

An der Graßhoffstraße in der Nähe der Einfahrt zum Haus mit der Hausnummer 64

Obwohl die Eiche bereits in der Zerfallsphase ist, soll sie weiterhin als Naturdenkmal ausgewiesen sein. Sie dokumentiert eindrücklich, dass insbesondere alte, abgängige Bäume eine hohe Bedeutung für Insekten und Pilze haben und daher so lange wie möglich erhalten bleiben sollen, soweit dies unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht möglich ist..

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen,

Flur 10,

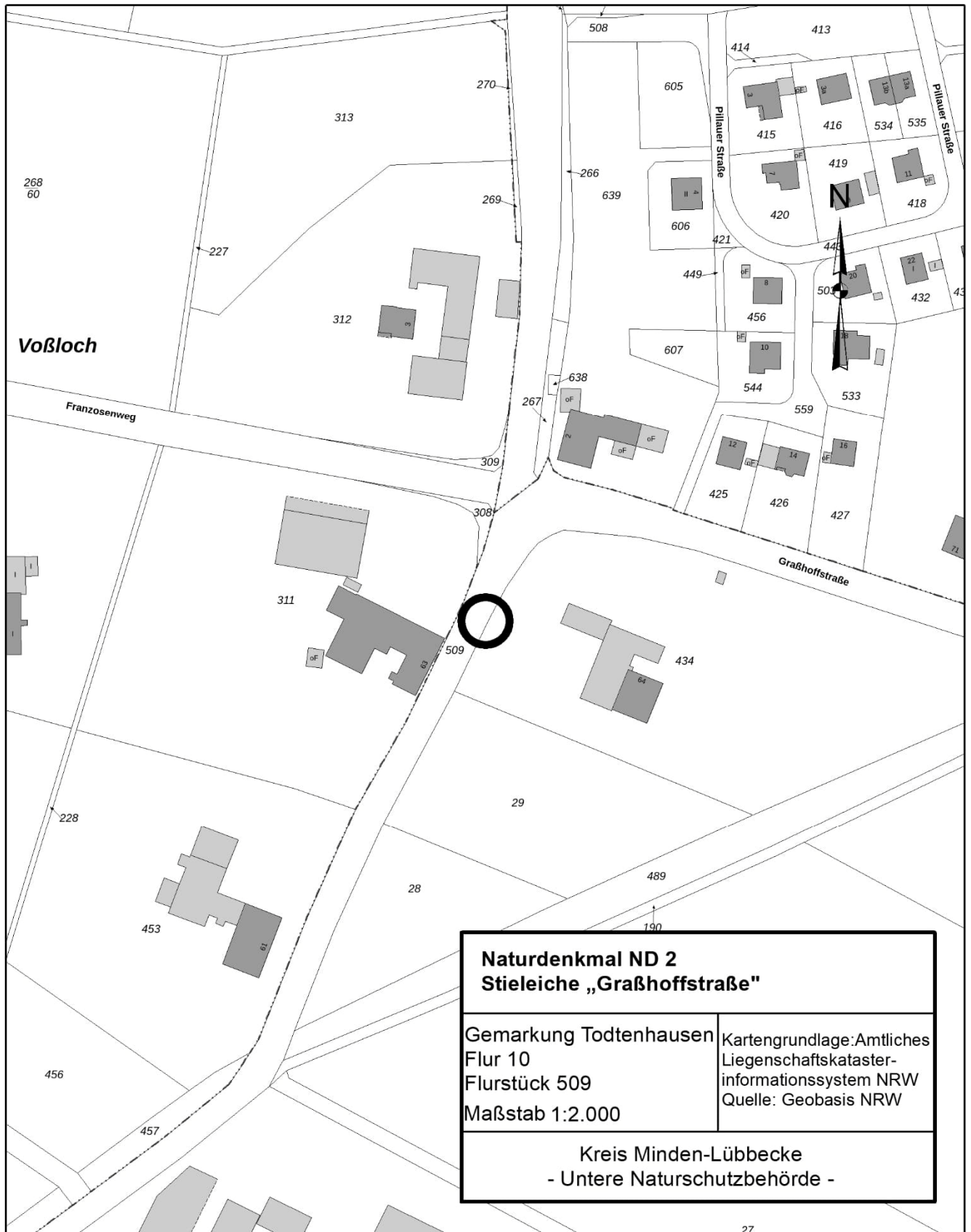
Flurstück 509

Referenzkoordinate: Rechtswert 495230

Hochwert 5799109

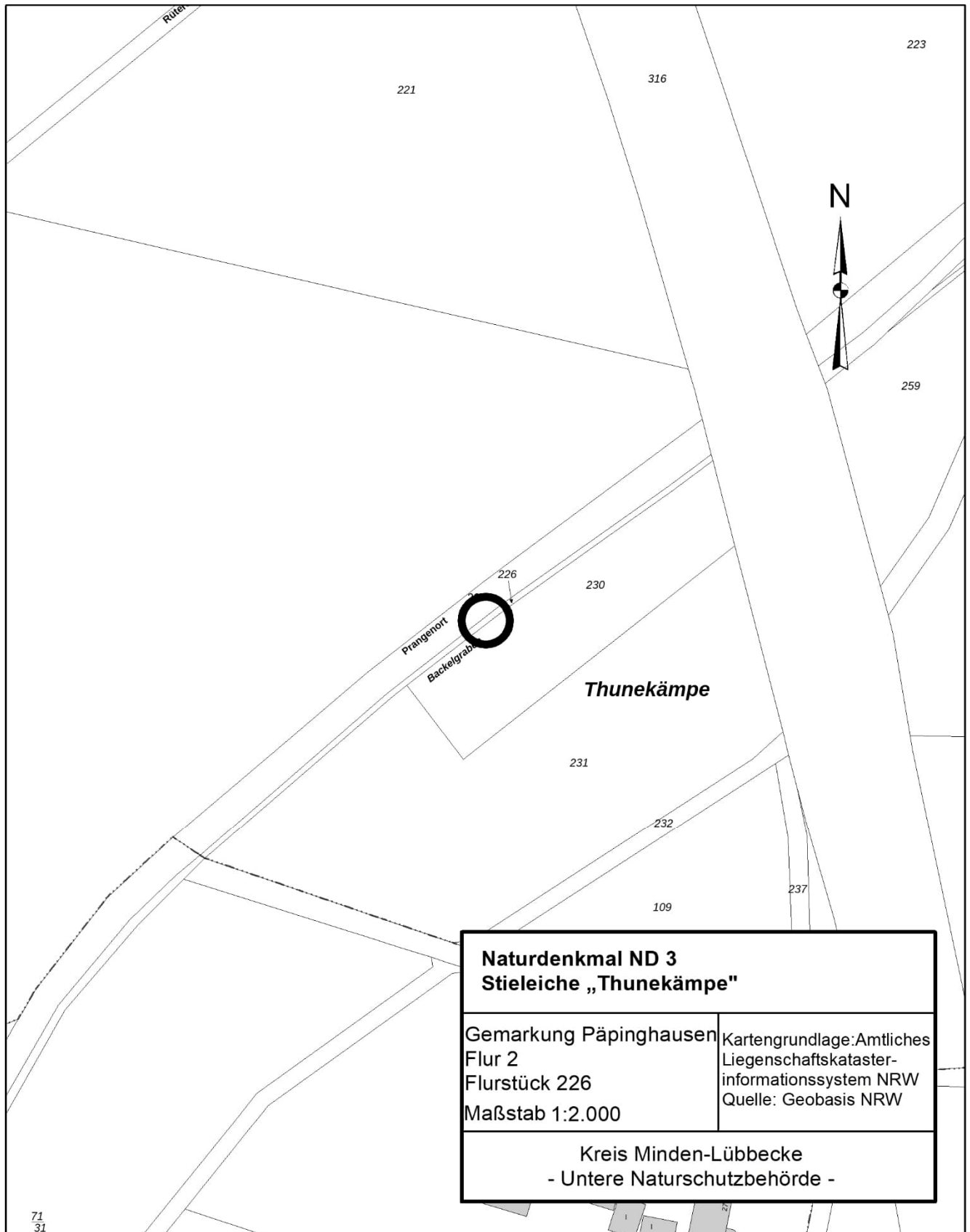
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



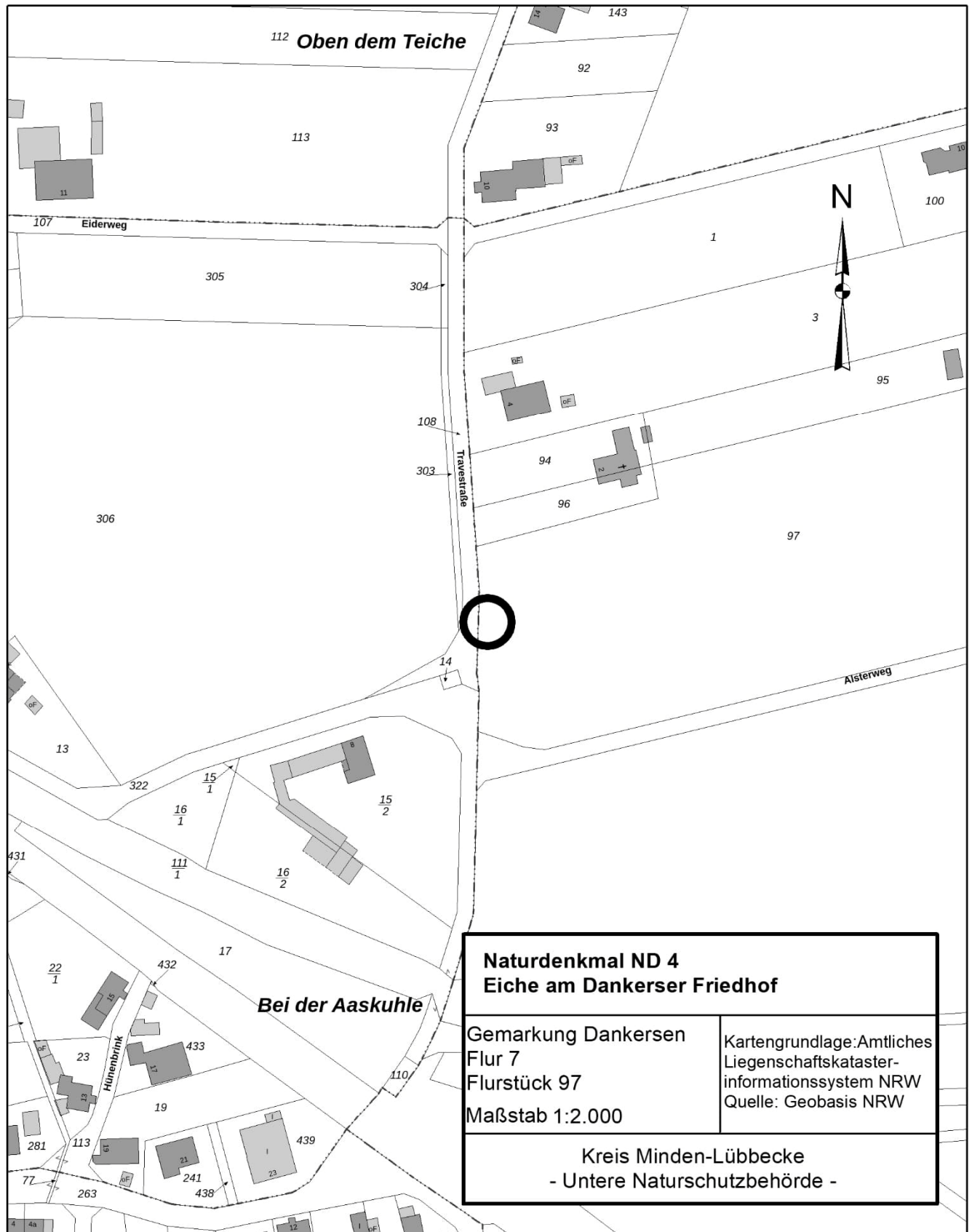
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ND 5 Stieleiche „Bleckenwiese“

Lage:

Südlich des Schaumburger Weges im Nahbereich der
Niedersächsischen Grenze

auf dem Grundstück

Stadt Minden

Gemarkung Dankersen

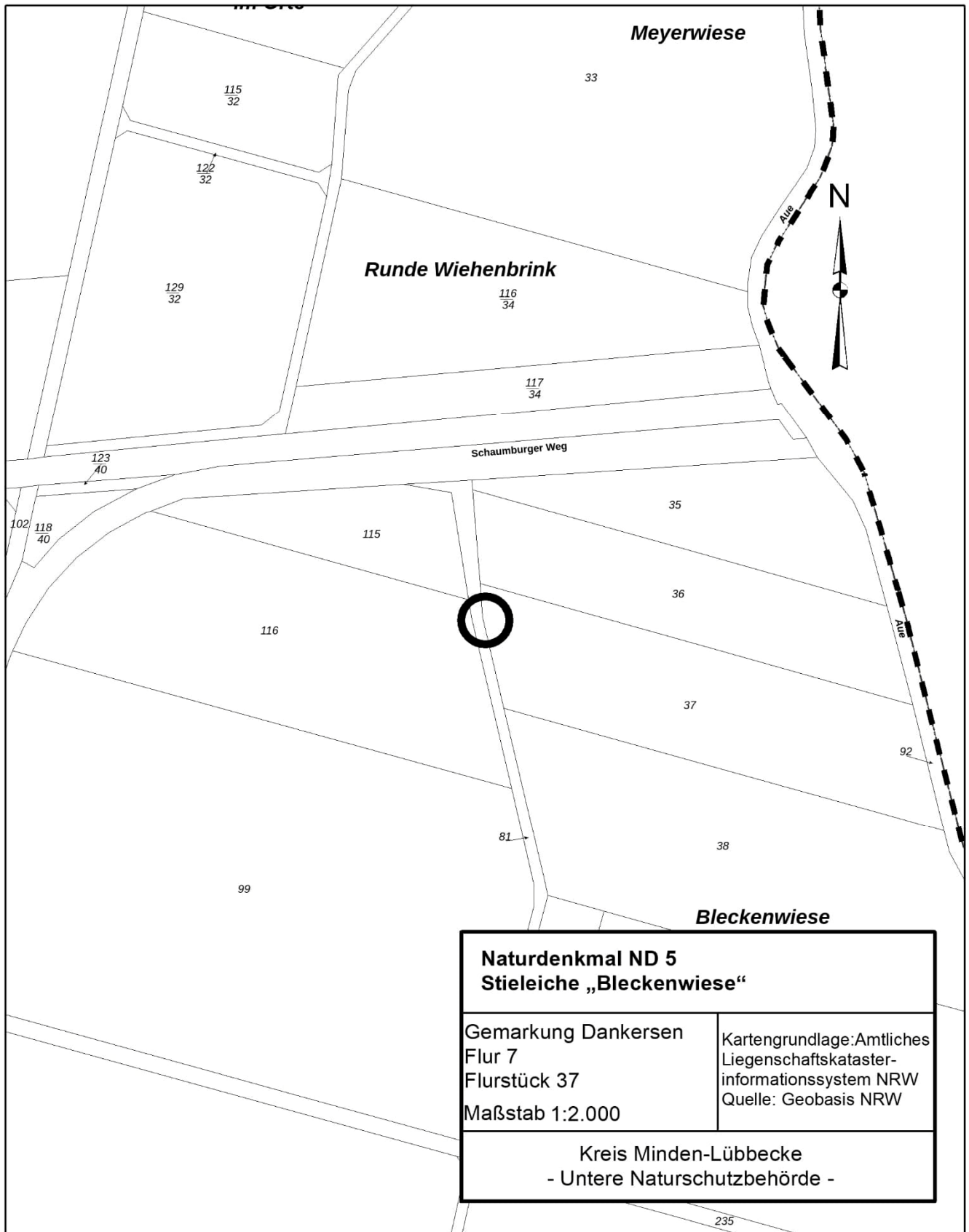
Flur 7

Flurstück 37

Referenzkoordinate: Rechtswert 498879
 Hochwert 5793588

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.3.2 Flächenhafte Objekte

ND 6 Letelner Weserufer

Es handelt sich um die Kompensationsfläche MILT-4.

(1) Lage

Lage:

Am Weserufer westl. Leteln, gegenüber dem NSG Ökopolder
„Neue Fahrt“

Stadt Minden

Gemarkung Leteln

Flur 3

Flurstücke 155 tlw., 209, 242, 243, 887 tlw.

Größe: ca. 2 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 495103

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795309

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere

- um einen Biotopkomplex aus Flutmulde, Weidenwald, Ufergehölzen und Ruderalflächen, zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Flutmulden als Lebensraum- und Fortpflanzungsstätte für Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren, zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um den Weidenwald zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu optimieren,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu entwickeln,
- um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Biodiversität für diesen Bereich zu erhöhen.

Das Naturdenkmal „Letelner Weserufer“ umfasst einen Biotopkomplex aus Flutmulden, Ufergehölzen, Weidenwald und Ruderalflächen am linken Weserufer. Es handelt sich um eine 1988 angelegte Kompensationsfläche für eine Fahrrinnenvertiefung der Weser in der Stauhaltung Petershagen.

Angaben zu vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe zum Altarm im NSG Ökopolder „Neue Fahrt“ einige der dort gefundenen Arten auch hier anzutreffen sind.

Die Flutmulden sowie der Weidenwald sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Flutmulden sind aktuell so gestaltet, dass bei Niedrigwasser Gewässerabschnitte von der Weser abgebunden werden, was für die dort bei höheren Wasserständen eingespülten Arten/Organismen zur Falle werden kann. Hier sind Vertiefungsmaßnahmen dringend erforderlich.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Der mittig des Naturdenkmals befindliche ans Weserufer führende Weg soll für die Letelner Bevölkerung begehbar bleiben. An dem hier ohnehin stark befestigten Weserufer ist zum Zwecke der ruhigen Erholung auch das Aufstellen einer Bank denkbar.

Das ND 6 befindet sich im Überschwemmungsbereich der Weser. Damit die Fläche kein Abflusshindernis darstellt und unter Umständen die Funktion weiter überschwemmbarer Flächen dadurch abmindert, stellt der Hochwasseraktionsplan für die Weser für diesen Bereich als erforderliche Maßnahme die Aufweitung von dichtem Gehölzbewuchs und das Aufasten von Bäumen dar. Dies ist bei der zukünftigen Entwicklung der Fläche zu beachten.

(3) Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung (s. o.) führen können, sind verboten, insbesondere

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 28 Abs. 2 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner
- b) sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung oder die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;
- c) bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder
- d) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen;
- f) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- g) die Flächen zu betreten, darauf zu reiten, auf ihnen zu lagern, hier zu baden oder sie zu befahren;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; | Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| | |
| i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; | |
| j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Schutzobjekt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh abzulagern; | |
| k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Tau- oder Streusalze o.ä. wirkende Stoffe sowie Klärschlamm zu lagern oder anzuwenden; | |
| l) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; | |
| m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser sowie die Eigenschaft des Wassers nachteilig verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. |
| n) künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | |
| o) die Flächen in Ackerland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Pflegeumbrüche vorzunehmen; | |
| p) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, auch nicht in Notzeiten, sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsaungsflächen anzulegen oder zu unterhalten; | |
| q) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen; | Hierunter fällt auch das Geocaching. |
| r) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung sowie Hundeprüfungen durchzuführen; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- s) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben:

- | | |
|--|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft; | |
| b) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| c) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe n). | Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
| d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei am Weserufer mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), f) und n); die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigem Wetterschutz ist zulässig; | |
| e) das Betreten des mittig durch das ND führenden Weges zur Weser hin (Verlängerung des Maschweges) sowie des daran angrenzenden gehölzfreien Rasenplatzes direkt an der Weser; | |
| f) das Betreten durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben; | |
| g) Unterhaltungsarbeiten an dem vorhandenen Weg, an der Bundeswasserstraße „Weser“ und ihrem Zubehör sowie an öffentlichen Ver- oder Entsorgungsanlagen jeweils im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten. |
| h) Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) das periodische Einsammeln von insbesondere durch die Weser herangetragenem Müll im Rahmen von privat oder öffentlich organisierten Müllsammelaktionen;
 - j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder von ihr selbst durchgeführt werden einschließlich der Kennzeichnung der Naturdenkmale.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturdenkmal **ND 6** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte ND 16 mit 1** gekennzeichneten Flutmulden sind zu optimieren (Bessere Anbindung an die Weser, Vermeidung von Fallen, s. Erläuterung zum Schutzzweck). Hierfür ist ein gesondertes Konzept zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3.10). Im Rahmen der Maßnahmenplanung und –umsetzung sind die sich aus dem Hochwasserschutz ergebenden Notwendigkeiten zu beachten und ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Gehölze keinen dichten Riegel bilden. Neben Aufweitungen von dichtem Gehölzbewuchs sind hierfür ggf. auch Aufastungen vorhandener Gehölze erforderlich.
- b) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte ND 16 mit 2** gekennzeichnete Weidenwald zu erhalten und zu entwickeln (siehe hierzu 5.2.1.5).
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte ND 16 mit 3** gekennzeichneten Bereich (gesamtes ND) ist regelmäßig der durch Hochwässer angespülter und sonstiger Müll einzusammeln (siehe hierzu 5.1.12.8).

